

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **65 (1982)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

Nr. 10. 65. Jahrgang
Oktober 1982

Jahresabonnement: Schweiz Fr. 12.—
Ausland: Fr. 15.—
Probeabonnement 3 Monate gratis

Kirchenfreie Bestattung nach schweizerischem Recht

Immer wieder kommt es vor, dass ein Verstorbener entgegen seinem letzten Willen, jedoch im Interesse der Angehörigen, mit kirchlichen Zeremonien bestattet wird. Hier weist das Recht einige Lücken auf. Mit dem folgenden Beitrag beleuchtet ADOLF BOSSART die verschiedenen Fragen des Bestattungsrechts und stellt zwei mögliche letztwillige Verfügungen vor.

Viele Freidenker beschäftigt die Frage, wie sie dereinst bestattet werden (Feuerbestattung oder Erdbestattung), wie die **Abdankung** gestaltet wird, und auch andere, ähnliche Fragen. Im besonderen mag einem Freidenker der Gedanke unerträglich sein, dass an seinem Grabe bzw. in der Abdankungshalle ein Pfarrer sprechen oder gar religiöse Zeremonien durchführen werde. Viele fragen sich, ob und inwieweit die Durchführung ihrer Wünsche gesichert werden könne. Diesbezüglich bestehen in unserer geltenden Rechtsordnung einstweilen noch einige empfindliche Lücken. Einerseits ist der Wille des Verstorbenen zwar nach der Rechtslehre für die Angehörigen und für die Behörden **verbindlich**, soweit er den öffentlichen Vorschriften nicht widerspricht und nicht sittenwidrig ist.

Dieser Beitrag von Gesinnungsfreund Adolf Bossart, Rapperswil, stützt sich seinerseits auf ein Exposee unseres Rechtsberaters Dr. iur. Robert Kehl, Zürich. Dieses Rechtsgutachten kann bei der Geschäftsstelle der FVS, Postfach 1117, 8630 Rüti ZH, gegen einen Kostenanteil von 10 Franken bestellt werden.

Die Verfügung über das Wo und Wie der Bestattung, also zum Beispiel die Ablehnung kirchlicher Zeremonien, ist ein **urtümliches Persönlichkeitsrecht**. Dieses Recht gehört in den Bereich der personenrechtlichen «**letztwilligen Verfügungen**». Man könnte von einem **Bestattungstestament** sprechen, eine Bezeichnung, die aber in die Rechtssprache erst noch einzuführen wäre. Das «**Bestattungstestament**» bzw. die Anordnungen über die Art der Bestattung und die Gestaltung der Abdankung können auch Bestandteil **erbrechtlicher** letztwilliger Verfügungen sein.

Diese Auffassung ist aber noch nicht genügend in das Rechtsbewusstsein gedrungen. Man begegnet in weiten Kreisen immer noch der Ansicht, dass über alle jene Fragen die Angehörigen mehr oder weniger frei entscheiden können, und dass es mehr oder weniger ihrem Ermessen anheimgestellt sei, ob und inwieweit sie sich an die Wünsche des Verstorbenen halten wollen. Die Praxis der Behörden und der kirchlichen Instanzen, aber auch verschiedene bestehende Vorschriften leisten dieser Ansicht oft noch Vorschub. Die meisten kirchlichen Stellen, aber auch etliche Behörden, bekunden mehr oder weniger offen, oder doch durch ihre Praxis, die Ansicht, der Leichnam des Dahingegangenen ge-

höre den Angehörigen. Sie allein seien letztlich befugt, darüber zu bestimmen, ob eine kirchliche oder nichtkirchliche Bestattung stattfinden solle. Ein solches Bestimmungsrecht der Angehörigen ist aber in mehrfacher Hinsicht äusserst fragwürdig. Es widerspricht ganz offensichtlich der wahren Rechtslage. Übrigens ist dies schon deshalb unhaltbar, weil weder die zivilen noch die kirchlichen Behörden sagen können, wo genau, d.h. bei welchem Verwandtschaftsgrad, der Kreis der (angeblich) verfügungsberechtigten Angehörigen aufhört.

Wir Freidenker setzen uns dafür ein, dass der genannte Rechtsgrundsatz der Rechtslehre vermehrt in das allgemeine Bewusstsein dringt und dass verschiedene Vorschriften demselben mehr Rechnung tragen werden. Im besonderen bemühen wir uns darum,

Sie lesen in dieser Nummer

Kirchenfreie Bestattung nach
schweizerischem Recht
Eingabe der FVS zur Revision des
Personenrechts des ZGB
Unsere Antwort auf die Herausforderung
des Antihumanismus
Leserbriefe und Nachrufe
Kirchlicher Hokuspokus
Aus der Freidenkerbewegung